

Begründung

A. Allgemeines

Die Notwendigkeit einer Neufassung der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule ergibt sich aus der Anpassung des Bildungs- und Qualifizierungsangebotes in der höheren Berufsfachschule an die geänderten Nachfragestrukturen sowie die demografische Entwicklung. Schule und Schulaufsicht sollen ein bildungsökonomisches Handeln im Hinblick auf demografische Veränderungen, veränderte Nachfragestrukturen sowie die Aktualisierung der Ausbildungsprofile in der Region ermöglichen. Die Änderungen ergeben sich auch aus der Forderung nach Flexibilisierung von Bildungsbiographien, nach Erhöhung der Autonomie der Schulen und der Durchlässigkeit im Bildungssystem. Neue Anforderungen der Gesellschaft und Arbeitswelt in Bezug auf digitale Kompetenzen bedingen neue pädagogische Konzepte.

Unter dem Gesichtspunkt des Gender Mainstreamings sowie im Hinblick auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit erfolgt durch die Verordnung keine verdeckte Benachteiligungen oder Beteiligungsdefizite. Geschlechtsspezifische Auswirkungen durch die beabsichtigte Änderung der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule sind nicht zu erkennen.

Der demografische Wandel wird durch die Änderungsverordnung nicht beeinflusst, jedoch kann durch die flexible Gestaltbarkeit der Fachrichtungen dieses Bildungsangebot auch bei demografisch bedingtem Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2: Zielsetzung

Die höhere Berufsfachschule fördert berufliche und allgemeine Kompetenzen und führt zu schulischen Berufsqualifikationen und zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler sowie - falls das Wahlangebot Fachhochschulreifeunterricht wahrgenommen wird - zur Höherqualifizierung.

Zu § 3: Fachrichtungen und Dauer

Die §§ 3 bis 13 (Teil 2 der Verordnung) beziehen sich auf die in § 3 Abs. 1 genannten neu strukturierten Fachrichtungen. Absatz 1 regelt die Dauer des Bildungsganges für diese Fachrichtungen. Die demografische Entwicklung und veränderte Nachfragestruktur erfordert eine Zusammenlegung der Fachrichtungen und Schwerpunkte gemäß § 3 Absatz 1 der bisher geltenden Landesverordnung, um eine breite berufsbezogene Grundbildung zu ermöglichen und die Chancen der Schülerinnen und Schüler am Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu erhöhen. Die Fachrichtung Labortechnik wird weiterhin in den Schwerpunkten Biologie, Chemie und Umwelttechnik angeboten. Die Fachrichtungen Hotelmanagement sowie Polizeidienst und Verwaltung werden in den §§ 14 bis 24 (Teil 3 der Verordnung) geregelt. Sie richten sich weitestgehend nach den Regelungen der bisher geltenden Landesverordnung.

Zu § 4: Aufnahmevoraussetzungen

Hier werden Mindestanforderungen für die Aufnahme in die höhere Berufsfachschule für die Fachrichtungen des Abschnitts 2 festgelegt. Neu geregelt wird, dass in die höhere Berufsfachschule aufgenommen wird, wer noch keine Berufsausbildung nach Bundesrecht oder Landesrecht abgeschlossen hat. Diese Regelung vermeidet Doppelqualifizierungen. Die Möglichkeit, die Fachhochschulreife zu erlangen besteht wei-

terhin in anderen Bildungsgängen der berufsbildenden Schule (z. B. in der dualen Berufsoberschule)

Zu § 5: Unterrichtsfächer

In § 5 werden die Unterrichtsfächer der höheren Berufsfachschule festgelegt.

Im neuen Unterrichtsfach „MINT im Beruf“ sollen nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums mathematische und informationstechnische oder naturwissenschaftliche oder technische Basiskompetenzen praxisnah angewendet werden. Das Fach soll damit seinen Beitrag zu einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz leisten. Das mathematisch orientierte Lernfeld ist in jedem Fall zu unterrichten. Daneben entscheidet die Schule nach ihren sachlichen, personellen und räumlichen Gegebenheiten, ob ein informationstechnischer oder naturwissenschaftlicher oder technischer Schwerpunkt angeboten wird.

Das bisherige Fach Projektmanagement entfällt, da projektorientiertes Arbeiten als methodisch-didaktische Grundkonzeption in allen Fächern als Querschnittskompetenz enthalten ist.

Das neue Fach Selbstgesteuertes Lernen reagiert auf die besonderen Bedarfe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und fördert die Übernahme von Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler für das eigene Lernen.

Leitend für das Fach Fachrichtungsbezogener Unterricht sind die Lernfelder der Rahmenlehrpläne der jeweiligen Berufsgruppen, die einer Fachrichtung zugeordnet werden, und die Vorgaben der bundesweiten Qualifikationsbeschreibungen zu den Berufen mit dem Abschluss Assistent oder Assistentin.

In den Absätzen 3 und 4 wird die Ausgestaltung des neuen Faches Standortspezifischer Unterricht konkretisiert. Da für dieses Fach keine Lehrpläne vorgegeben werden, kann die Schule entweder die Lernfelder des fachrichtungsspezifischen Unterrichts vertiefen oder zusätzlichen Kompetenzerwerb passend zur jeweiligen Fachrichtung

tung anbieten. Es kann der besonderen Profilbildung der Schule dienen und flexibel auf die Bedarfe in der Region reagieren.

In Absatz 4 wird die Genehmigung der Lernfelder des Standortspezifischen Unterrichts geregelt. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist die Regelung in § 7 Abs. 9. Durch das Genehmigungserfordernis wird sichergestellt, dass eine landesweit einheitliche Handhabung gewährleistet ist.

Zu § 6: Stundenzahl

Die Stundenzahl von 2560 Stunden entspricht den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der KMK in der geltenden Fassung.

Zu § 7: Unterrichtsorganisation/Praktika

In Absatz 1 wird auf die besondere Bedeutung des Qualifizierungspasses eingegangen. Bereits erbrachte Leistungen in Form von erfolgreich abgeschlossenen Lernbausteinen müssen nicht wiederholt werden. Die Fachhochschulreifeprüfung kann ganz oder in Teilen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Auf die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht, insbesondere § 6 a, wird verwiesen.

Die Teilnahme am Fachhochschulreifeunterricht ist nach Absatz 2 fakultativ. Falls Schülerinnen und Schüler das höhere Leistungsniveau des Fachhochschulreifeunterrichts besuchen, werden sie von den niveauniedrigeren Lernbausteinen in Deutsch, Englisch und Lernbaustein 2 und 3 Sozialkunde befreit, um eine zeitliche Belastung zu vermeiden. Bei Lernbaustein 1 ist dies nicht möglich, da die in diesem Lernbaustein zu erlangenden Kompetenzen nicht im Lernbaustein Sozialkunde des Fachhochschulreifeunterrichts integriert sind, jedoch unverzichtbar für die Orientierung und das Handeln der Schülerinnen und Schüler in Arbeitswelt, Wirtschaft und Gesellschaft sind.

Weil Basiskompetenzen in Deutsch für die Arbeit mit Kindern unerlässlich sind, besteht keine Möglichkeit der Befreiung für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Sozialassistenten im Fach Deutsch.

Die Absätze 6 bis 13 regeln die Durchführung des 12- oder 16-wöchigen Pflichtpraktikums sowie darüber hinaus gehende Praktikumszeiten zur Erlangung der vollständigen Fachhochschulreife. Die Möglichkeit, eine Hausarbeit als Ersatz für das Praktikum anzufertigen, entfällt.

Über die Organisationsform des Praktikums in dualer oder Blockform gemäß Absatz 7 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Durchführung des Praktikums in Blockform mit bis zu vier Wochen pro Block kann dann realisiert werden, wenn nicht vorgesehener und erteilter Unterricht in der Blockphase durch Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in den restlichen Wochen ausgeglichen wird. Die Bestimmungen der Lehrkräftearbeitszeitverordnung sind hierbei zu beachten. Die Blöcke werden in der Regel gleichmäßig auf beide Schuljahre verteilt. Eine Ausweitung auf bis zu sechs Wochen pro Praktikumsblock bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Dies stellt eine landesweit einheitliche Handhabung durch die Schulbehörde sicher.

Die in Absatz 9 geregelte praktische berufliche Lernsituation im Rahmen des Standortspezifischen Unterrichts ist genehmigungspflichtig durch die Schulbehörde (siehe § 5 Abs. 4).

Zu § 8: Versetzung und Wiederholung

Da die Stundenzahl im Fach Fachrichtungsbezogener Unterricht im Vergleich zu den anderen Pflichtfächern sehr hoch ist, wird die Note in diesem Fach für die Versetzung ins zweite Jahr doppelt gewichtet.

Zu § 10: Praktische Prüfung

Die einschlägige Rahmenvereinbarung der KMK verlangt eine praktische Prüfung. Die Entscheidung über die Art der praktischen Prüfung trifft die Schule jeweils vor Beginn des Bildungsganges. Die Schülerinnen und Schüler sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

Die Absätze 3 und 4 regeln die unterschiedlichen Prüfungsvarianten für die praktische Prüfung. Die Möglichkeit der Auswahl erweitert den Handlungsrahmen der Schulen, eine jeweils spezifische, zur Fachrichtung und zur beruflichen Qualifikation passende Prüfungsvariante auszuwählen. Die Prüfinstrumente (Prüfungsprodukt bzw. Prüfungsstück, berufstypische Arbeitsaufgabe, betrieblicher Auftrag, Arbeitsprobe, Dokumentation mit praxisüblichen Unterlagen, auftragsbezogenes Fachgespräch, Präsentation) sind den Empfehlungen des Hauptausschusses für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen - Prüfungsanforderungen - entnommen und erlauben eine Angleichung an die Anforderungen der dualen Berufsausbildung.

Zu § 11: Schriftliche und mündliche Prüfung

In Absatz 1 und 2 erfolgt eine Anpassung der Regelungen an die Änderungen in § 3 Absatz 1.

In Absatz 4 wurde zur Klarstellung der Ermittlung der Vornote eine verbindliche Interpretation der Regelung vorgenommen. Die Möglichkeit, entweder den Fachrichtungsbezogenen Unterricht oder den Fachrichtungsbezogenen Unterricht und den Standortspezifischen Unterricht schriftlich zu prüfen, gibt der Schule einen erweiterten Handlungsrahmen der Schwerpunktsetzung. Wird nur der Fachrichtungsbezogene Unterricht schriftlich geprüft, wird die Vornote aus den Lernfeldern des Fachrichtungsbezogenen Unterrichts entsprechend des Zeitumfangs gebildet. Legen die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Prüfung im Standortspezifischen Unterricht ab, wird die Vornote aus allen Lernfeldern des Standortspezifischen und Fachrichtungsbezogenen Unterrichts entsprechend ihres Zeitumfangs ermittelt.

Der Bildungsgang endet am letzten Schultag vor den Sommerferien. Die Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Praktikum im von der Schule festgelegten Umfang von 12 oder 16 Wochen muss von den Schülerinnen und Schülern vor der letzten Zeugniskonferenz am Ende des Bildungsganges eingereicht werden.

Zu § 13: Abschlusszeugnis

In Absatz 2 erfolgt eine Anpassung der Regelungen an die Änderungen in § 3 Absatz 1 und 2.

Zu § 14: Fachrichtungen und Dauer

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 24 (Teil 3 der Verordnung) regeln die den Bildungsgang der höheren Berufsfachschule für die Fachrichtungen Polizeidienst und Verwaltung sowie Hotelmanagement und sind im Wesentlichen gegenüber der bisher geltenden Landesverordnung unverändert.

Zu § 15: Aufnahmevoraussetzungen

Absatz 2 wird neu eingeführt, um einen individuellen Handlungsrahmen zu erhalten, wenn während des zweijährigen Schulbesuchs die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 erforderlichen Vorgaben nicht mehr erfüllt werden.

Zu § 18: Unterrichtsorganisation/Praktika

Die Möglichkeit, eine Hausarbeit als Ersatz für das Praktikum anzufertigen. In der Fachrichtung Polizeidienst und Verwaltung kann kein Praktikum im Ausland abgeleistet werden.

Zu § 20: Abschlussprüfung

Folgeänderung wegen Wegfalls der Hausarbeit in § 18.